

Satzungen des Vereins Kärntner Fußballverband

Gültig ab 27.9.2015

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Kärntner Fußballverband“.
2. Er hat den Sitz in Klagenfurt.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Kärnten und Osttirol.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Kärntner Fußballverband (im folgenden KFV), dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Regelung, Beaufsichtigung, Förderung und Ausbreitung des Fußballsports im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich in Kärnten und Osttirol auf gemeinnütziger Basis.
2. Diesen Zweck versucht der KFV zu erreichen durch:
 - a) Veranstaltung von Verbandsspielen,
 - b) Organisation von Verbandsmeisterschaften und Cupbewerben,
 - c) Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenenfußballs durch Unterstützung der Vereine in sportlicher und/oder finanzieller Hinsicht,
 - d) Veranstaltung von sportlichen und gesellschaftlichen Zusammenkünften,
 - e) Veröffentlichungen in den Medien,
 - f) Ausbildung von talentierten Nachwuchsfußballern, Ausbildung der Schiedsrichter und Organisation des Schiedsrichterwesens sowie Ausbildung von Fußballtrainern und Fortbildung von Funktionären,
 - g) Gründung von Tochtergesellschaften bzw. verbandseigenen Unternehmungen, Erwerb von Beteiligungen und
 - h) sonstige, dem Fußballsport zugutekommende Aktivitäten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im § 2 beispielhaft umschriebenen ideellen Mittel, sowie durch die nachstehend angeführten materiellen Mittel erreicht werden, und zwar durch:

- a) die, vom Vorstand festgelegten Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Verbandsabgaben,
- b) die, vom Vorstand festzusetzende Protestgebühr,
- c) die, vom Vorstand festzusetzenden Geldstrafen, die über Verbandsvereine oder Verbandsangehörige verhängt werden,
- d) Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes,
- e) Zuschüsse aus Sporttotomitteln,
- f) Zuschüsse des ÖFB,
- g) Zinserträge, Spenden und sonstige Zuwendungen,
- h) Erträge aus Werbung und Vermarktung (Fernsehrechte) und
- i) sonstige Einnahmen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Kärntner Fußballverband (KFV) hat folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Verbandsangehörige:

Zu den Verbandsangehörigen zählen:

- a) jene unter Abs. 2 aufgezählten Mitglieder,
- b) die, von der Hauptversammlung gewählten oder vom Vorstand oder Präsidium bestellten Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und Referate,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) die, beim Verband gemeldeten Spieler und Funktionäre, sowie die Beschäftigten der ordentlichen Verbandsmitglieder,
- e) Mitglieder des Kärntner Schiedsrichterkollegiums und
- f) Die, bei einem Verein des KFV tätigen Trainer.

2. Mitglieder:

- a) **Ordentliche Mitglieder:** Ordentliche Mitglieder sind Verbandsvereine. Kapitalgesellschaften können nicht ordentliche Mitglieder des KFV werden. Verbandsvereine müssen gemeinnützig sein. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit scheidet der Verein zwingend aus dem Kärntner Fußballverband nach Ende der laufenden Meisterschaft aus, sofern er nicht Maßnahmen trifft, die seine Gemeinnützigkeit sofort wiederherstellen.
- b) **Außerordentliche Mitglieder:** Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Sie werden durch das Präsidium mit 2/3-Mehrheit aufgenommen. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Protestrecht besteht an den Vorstand.
- c) **Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:** Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Fußballsport in Kärnten und Osttirol – über Vorschlag des Vorstandes – von der Hauptversammlung ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein behördlich genehmigter Verein mit Sitz in Kärnten und Osttirol kann unter folgenden Voraussetzungen um die Aufnahme als ordentliches Mitglied (§ 4 Abs. 2 lit. a) ansuchen, und zwar:

- a) Vorlage der behördlich genehmigten Vereinssatzungen, wobei diese den Satzungen des KFV und des ÖFB nicht widersprechen dürfen.
- b) Namentliche Bekanntgabe der Funktionäre und der Vereinsanschrift sowie die namentliche Bekanntgabe von mindestens 10 (zehn) sofort meisterschaftsspielberechtigten Spielern. Diese Spieler dürfen nicht von einem anderen Verein gegen dessen Willen abgeworben worden sein.
- c) Mitglieder des KFV können nur gemeinnützige Vereine sein, die in ihren Satzungen eine Bestimmung folgenden Inhaltes haben:
 - aa) „Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die nicht Amateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für Mitglieder des Vereines, die in einem Dienstverhältnis stehen oder die für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die den Betrag der Auslagensätze bzw. die Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) übersteigt.“
 - bb) Der Verein wird auf gemeinnütziger Basis geführt und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Bei Auflösung des Vereines fließt das Vereinsvermögen einem bestimmten gemeinnützigen Zweck zu.

- d) Die Vereine müssen einen vom KFV kommissionierten eigenen oder in Bestand genommenen Sportplatz, sowie ein Vereinshaus mit mindestens einem Schiedsrichterraum und Umkleidekabinen für vier Mannschaften nachweisen, wobei die Benützung des Sportplatzes durch Pachtvertrag oder Benützungsvereinbarung gesichert sein muss.
- e) Das Präsidium des KFV kann nach Prüfung von regionalen Gegebenheiten weitere Vereine aufnehmen.
- f) Die Aufnahmegebühr ist im Voraus zu erlegen.

2.

- a) Die Aufnahme eines Vereines als ordentliches Mitglied erfolgt durch das Präsidium des KFV mit Zweidrittelmehrheit.
- b) Vereine, deren Aufnahme als ordentliches Mitglied vom Präsidium abgelehnt wurde, haben das Recht des Protestes an den Vorstand. Dieser Protest ist schriftlich beim KFV binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses des Präsidiums an den Verein einzubringen. Eine Protestgebühr ist nicht zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über den Protest, wobei für die Aufnahme eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und bei natürlichen Personen durch den Tod.
2. Der Austritt kann bis zum 15. 06. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss schriftlich dem KFV mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Verein ist für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung beweispflichtig.
3. Das Präsidium des KFV kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen:
 - a) wenn dieses Mitglied trotz schriftlicher Nachfristsetzung mit der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem KFV länger als drei Monate nach ausgesprochenem Suspens im Rückstand ist,
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens.
4. Der Austritt bzw. der Ausschluss entheben das Mitglied nicht von den, bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten.
5. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, oder wegen unehrenhaften Verhaltens über Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

6. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 3 lit. a und b steht dem Betroffenen der Protest an den Vorstand zu. Dieser Protest ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim KFV einzubringen. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Protestgebühr ist nicht zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über den Protest, wobei für die Stattgebung des Protestes eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Verbandsangehörigen

1. Die Verbandsangehörigen sind berechtigt an Veranstaltungen des KFV teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 2 lit. a) bzw. deren Organen zu. Das passive Wahlrecht steht volljährigen Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Kärnten oder Osttirol zu.

2. Die Verbandsangehörigen sind verpflichtet:

- a) die Satzungen, Bestimmungen und Beschlüsse der Organe des KFV und des ÖFB sowie der UEFA und FIFA anzuerkennen und zu beachten,
- b) die Interessen des KFV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des KFV geschädigt werden könnte,
- c) die Mitgliedsbeiträge und Abgaben in der vom Vorstand beschlossenen Höhe in der gesetzten Zahlungsfrist zu bezahlen.
- d) Wettspielabgaben sind binnen 14 Tagen nach der Veranstaltung, sonstige Verbindlichkeiten, wie Strafen, Gebühren und dgl. sind binnen 14 Tagen nach der entsprechenden Vorschreibung bzw. nach Rechtskraft der Entscheidung, in welcher eine Geldstrafe verhängt wurde, fällig.

3. Säumige Verbandsangehörige sind unter Androhung der Suspens (Spielverbot für den Verein, Sperren für Spieler, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter) und Setzung einer vierwöchigen Nachfrist zu mahnen. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zur Eröffnung eines Verfahrens vor dem Strafausschuss. Mit dem erbrachten Nachweis der Zahlung oder genehmigter Ratenzahlungsvereinbarung erlischt der Suspens. Ein Ausschluss des Vereins kann gem. § 6 Abs. 3 lit. a) erfolgen.

4. Verbandsangehörige mit gültigem Verbandsausweis haben bei allen Meisterschafts- und Freundschaftsspielen auf allen Sportplätzen und in allen Ballspielhallen Kärntens und Osttirols bei Fußballveranstaltungen der, dem Verband angeschlossenen Vereine freien Eintritt. Vorstandsmitgliedern steht ein Sitzplatz zu, falls Sitzplatzkarten aufgelegt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind internationale Freundschafts- und Bewerbungsspiele, sowie Freundschaftsspiele gegen Bundesligavereine. Für den ÖFB-Cupbewerb gelten die aktuellen Cupbestimmungen.

§ 8

Verbandsfunktionäre

1. Funktionär des Kärntner Fußballverbandes ist jede satzungsgemäß gewählte oder bestellte Person. Die Funktionäre üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

2. Sie dürfen nicht aktive Trainer- oder Spielervermittler sein, ausgenommen sind Trainer als Mitglieder der Unterausschüsse nach § 18 Abs. 3.

3. Jeder Funktionär muss österreichischer Staatsbürger sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er ist verpflichtet sein Amt gewissenhaft zu versehen, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen und das Interesse und das Ansehen des Verbandes zu wahren. Ein Funktionär, der gegen diese Bestimmungen verstößt oder zweimal unmittelbar nacheinander ohne ausreichende Entschuldigung einer Sitzung fernbleibt, kann vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit seines Amtes enthoben werden. Ein Protestrecht besteht an den Vorstand.

§ 9

Verhältnis zum Österreichischen Fußballbund (ÖFB)

Der KFV ist als Landesverband ordentliches Mitglied des ÖFB. Zur Vertretung der Interessen des KFV entsendet der Vorstand des KFV nach Maßgabe der Satzungen des ÖFB Vertreter in die Organe desselben.

§ 10

Organe des KFV

Organe des KFV sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) die Ausschüsse und Referate.

§ 11

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet jedes 4. Jahr spätestens im April statt. Der genaue Termin muss vom Vorstand mindestens sieben Wochen vorher festgesetzt und in den Verbandsnachrichten verlautbart werden.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen der Rechnungsprüfer oder von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder statt. Sie ist vom Vorstand binnen sieben Wochen einzuberufen.

3. Sowohl zur ordentlichen, als auch zur außerordentlichen Hauptversammlung, sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (mittels Intra-Mail, E-Mail oder Verbandsnachrichten) unter der vom Mitglied dem KFV bekannt gegebenen Adresse, Intra-Mail oder E-Mail Adresse, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss jedenfalls folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten,
- b) Genehmigung der Mitschrift der letzten Hauptversammlung,
- c) Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und Referate,
- d) Die Prüfung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes,
- e) Bericht des Wahlausschusses, sowie Vornahme von Wahlen des Präsidenten, dreier Vizepräsidenten, des Schriftführers, des Finanzreferenten, der Vorsitzenden der Sportgerichtsbarkeit (Straf- und Beglaubigungsausschuss, Kontroll- und Meldeausschuss, Protestsenat) und zweier Rechnungsprüfer gemäß § 26,
- f) Vornahme von Wahlen der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder,
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vorstandsvereine,
- j) Allfälliges.

5. Anträge zur Hauptversammlung, ausgenommen Wahlvorschläge gem. § 26 Abs. 2, sind mindestens drei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung beim KFV schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes, einzubringen. Nach dieser Frist, oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der bei der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die eingebrachten Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung den Vereinen zur Kenntnis zu bringen.

6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung und Anträge nach Abs. 5 – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7.

- a) An der Hauptversammlung sind alle Verbandsangehörigen (§ 4 Abs. 1) teilnahmeberechtigt.
- b) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder laut § 4 Abs. 2 lit. a). Jeder Verbandsverein hat eine Stimme, welche vom Vertreter des Vereins abgegeben wird. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Jeder Verein ist berechtigt, zwei Vertreter zur Hauptversammlung zu entsenden, wobei einer als Vereinsdelegierter fungiert. Das Stimmrecht kann jedoch nur von einem Vereinsvertreter ausgeübt werden.
- c) Suspendierte Vereine und Zweigvereine haben kein Stimmrecht.

8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.

- a) Die Wahl der Funktionäre gemäß §11 Abs. 4 lit. e) erfolgt in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- b) Alle anderen Abstimmungen erfolgen offen. Wird dennoch ein Antrag auf geheime Abstimmung mittels Stimmzettel gestellt, so bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.

10.

- a) Die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Es gilt ein Wahlvorschlag somit nur dann als gewählt, wenn er 50 % und eine Stimme der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Folgende Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und zwar:
 - aa) Änderung der Satzungen des KFV,
 - bb) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - cc) Aberkennung von Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft (§ 6 Abs. 5),
 - dd) Auflösung des KFV.

11. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

12. Gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung steht jedem ordentlichen Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichts gemäß §32 der Satzungen binnen 14 Tagen offen. Die Anrufung ist beim Kärntner Fußballverband einzubringen und hemmt die Wirksamkeit der Beschlüsse nicht. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

§ 12

Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen, aus dem Präsidenten des KFV, den drei Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer, aus dem Kreis der Klassenobmänner entsandten Präsidiumsmitgliedes (Klassenreferent) oder bei Verhinderung seines Stellvertreters, dem Vertreter der Bundesliga (§ 20 Abs. 2 der Satzungen), dem Geschäftsführer und dem Sportkoordinator (beide ohne Stimmrecht). Die Klassenvertreter dürfen nicht derselben Klasse angehören.

2. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

3. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Die gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern anlässlich der darauf folgenden Sitzung mündlich oder durch Übermittlung des Sitzungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen.

6. Die Mitglieder des Präsidiums können den Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des KFV. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte des KFV,
- b) die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Alle Unterausschüsse und Referate unterstehen dem Präsidium. Das Präsidium ist berechtigt, Beschlüsse der Unterausschüsse und Referate in Ausübung seines Aufsichtsrechtes aufzuheben.
- c) Die Anstellung von Dienstnehmern (ausgenommen Geschäftsführer und Sportkoordinator) und Trainern, die Festsetzung von deren Entlohnung und Vorgabe des jeweiligen Aufgabenbereiches, sowie die Beendigung dieser Dienstverhältnisse,

- d) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen einschließlich Antragstellung an den Vorstand,
- e) Entscheidung über Ausgaben, die vom Haushaltsvoranschlag nicht umfasst sind, soweit sie den Betrag von € 3.500,-- nicht überschreiten,
- f) die Erledigung der durch den Vorstand dem Präsidium übertragenen Aufgaben,
- g) die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Abs. 2 lit. a) und deren Ausschluss (§ 6 Abs. 3).

2. Besonders dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes gehören, können vom Präsidium erledigt werden. Diesbezügliche Entscheidungen sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Der Präsident

1. Der Präsident ist der höchste Funktionär des KFV und vertritt diesen nach außen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, führt dabei jeweils den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Er hat nach der Hauptversammlung binnen 10 Tagen die gemeinsame konstituierende Sitzung des Vorstandes und des Präsidiums einzuberufen.

2. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Präsidiums oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, die im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch die dazu berufenen Organe bedürfen.

3. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn im Vorsitz der Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Hauptversammlung der jeweilige geschäftsführende Vizepräsident, sollte auch dieser verhindert sein, einer der beiden weiteren Vizepräsidenten.

4. Die drei Vizepräsidenten amtieren abwechselnd turnusweise als geschäftsführender Vizepräsident. Die Dauer der Turnusse und die Reihenfolge werden vom Vorstand in der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung festgelegt.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand des KFV setzt sich zusammen wie folgt:

- a) dem Präsidenten,
- b) den drei Vizepräsidenten,
- c) dem Schriftführer,
- d) den Obmännern der Klassen und deren Stellvertretern,

- e) den Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 18 Abs. 2,
- f) dem Obmann des Schiedsrichterausschusses,
- g) den, vom Vorstand kooptierten Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung gewählt, ausgenommen jene Mitglieder der Referate gem. § 15 Abs. 1 lit. d) und g), welche vom Vorstand oder den Klassen bestellt werden. Der Schiedsrichterobmann wird gemäß der Schiedsrichterordnung gewählt. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Ausschüsse gemäß §18 Abs. 2 sowie jener der Schiedsrichter, die nur mit dem Vorsitzenden oder Obmann im Vorstand vertreten sind, können im Verhinderungsfall den Stellvertreter entsenden. Dieser hat dann Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsmitglieder können ihre Funktion nur persönlich ausüben. Eine Stellvertretung im Verhinderungsfall mittels Vollmacht ist nicht möglich. Die Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern durch Übermittlung des Sitzungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen.

4. Übt ein Funktionär mehrere Funktionen im Vorstand aus, so steht ihm bei Abstimmungen nur eine Stimme zu.

5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten einberufen. Er ist zudem binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird.

6. Mitglieder des Vorstandes dürfen an Pflichtspielen nicht teilnehmen.

7. Das Protokoll der Vorstandssitzung führt der Geschäftsführer bzw. im Falle seiner Verhinderung der Schriftführer.

8. Im Falle von zugewiesenen Protesten (§ 23 Abs. 2 lit. b) hat der Obmann jenes Unterausschusses, gegen dessen Entscheidung ein Protest vorliegt, kein Sitz- und Stimmrecht.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

1. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle jene Angelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung, dem Präsidium oder einem Unterausschuss vorbehalten sind, insbesondere aber folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des jährlichen Haushaltsvoranschlages, sowie des jährlichen Rechnungsabschlusses.
- b) Verteilung der, dem KFV zustehenden Totomittel,
- c) Vorbereitung der Hauptversammlung, sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Beschlussfassung über den Erwerb, die Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen und langfristigen Kapitalanlagen, der Verzicht auf erworbene Rechte, sowie sämtliche Beschlussfassungen über Angelegenheiten, aus denen dem KFV erhebliche vermögensrechtliche Belastungen und Verpflichtungen entstehen können,
- e) Entscheidungen über Proteste gegen Entscheidungen des Präsidiums,
- f) Festsetzung der Protestgebühr sowie der sonstigen Gebühren und Abgaben des KFV,
- g) Erlassung von Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere von:
 - aa) Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaftsbewerbe im KFV,
 - bb) Bestimmungen betreffend Pflichtspiele des KFV,
 - cc) Richtlinien für die Kommissionierung von Sportplätzen,
 - dd) Bestimmungen über die Teilnahme von zweiten Mannschaften an der KFV-Meisterschaft,
 - ee) sämtlichen Bestimmungen das Schiedsrichter- und Trainerwesen betreffend,
 - ff) möglichen Spielverboten, falls Verbandsveranstaltungen stattfinden.
- h) die Überwachung der Einhaltung der Satzungen des KFV und die Überwachung der Tätigkeiten der Ausschüsse. Aufhebung von Beschlüssen des Präsidiums und der Unterausschüsse mit Zweidrittelmehrheit, so ferne diese gegen die Satzungen des ÖFB, des KFV verstoßen,
- i) Bestellung des Geschäftsführers und des Sportkoordinators,
- j) Antragstellung an die Hauptversammlung auf Ernennung bzw. auf Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft,
- k) Verleihung von Ehrenzeichen,
- l) Satzungsänderungen, wobei diese der nächsten Hauptversammlung gegen nachträgliche Genehmigung vorzulegen sind; derartige Beschlüsse bedürfen der Vierfünftelmehrheit,
- m) Kooptierung von Personen mit oder ohne Stimmrecht in den Vorstand,
- n) Ernennung der Mitglieder der einzelnen Rechtsausschüsse nach Vorschlag durch deren Vorsitzenden (Strafausschuss, Kontrollausschuss, Protestsenat).
- o) Einrichtung von Referaten und Ernennung derer Mitglieder sowie die Festlegung der Tätigkeitsdauer dieser Referate.

2. Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten dem Präsidium übertragen.

3. Dem Geschäftsführer bzw. dem Schriftführer obliegt die Fertigung der Verhandlungsschriften des Vorstandes und des Präsidiums, welche vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen sind.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle der Finanzgebarung des KFV und seiner Unterausschüsse und die Überprüfung des Jahresabschlusses (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht). Diese Prüfung haben sie binnen vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. in den Jahren einer Hauptversammlung unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses vorzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, und zwar

- a) jährlich dem Vorstand,
- b) für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes einen Finanz- und Prüfbericht der Hauptversammlung.

§ 18 Ausschüsse

Beim KFV bestehen folgende, der Aufsicht des Vorstandes und des Präsidiums unterstehende Ausschüsse und Referate:

1. Ausschüsse, die von den Vereinen bestellt werden:

- a) Klassenausschüsse

2. Ausschüsse, deren Vorsitzende von der Hauptversammlung bestellt werden:

- a) Straf- und Beglaubigungsausschuss,
- b) Kontroll- und Meldeausschuss,
- c) Protestsenat,
- d) Finanzausschuss.

3. Alle Referate, die vom Vorstand bestellt werden.

4. Die Ausschüsse und Referate haben über ihre Sitzungen ein Protokoll zu führen und dieses binnen acht Tagen nach jeder Sitzung der Geschäftsstelle vorzulegen. Für die Sitzungen der Ausschüsse und Referate gilt die Geschäftsordnung des KFV.

5. Der Vorsitzende, welcher den Ausschuss oder das Referat einberuft, hat den Sitzungstermin mit Angabe des Ortes und der Zeit der Geschäftsstelle bekannt zu geben, außer es werden regelmäßige Sitzungstermine festgelegt.

6. Für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen und Referaten hinsichtlich der Zuständigkeit ist das Präsidium zuständig. Ein Protestrecht besteht an den Vorstand.

§ 19

Klassenausschüsse

1. Zur Vertretung der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Spielklassen (Bundes- und Regionalliga, Kärntner Liga, Unterliga, 1. Klasse, 2. Klasse), wobei die Bundes- und Regionalliga zusammen eine Klasse bilden, dienen Klassenausschüsse. Sie sind berechtigt, die Angelegenheiten der eigenen Klasse, soweit diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung, des Präsidiums, des Vorstandes oder eines anderen Unterausschusses fallen, zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen. Vor allem obliegt ihnen die Beratung über Angelegenheiten sportlicher, wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Natur innerhalb der Vereine ihrer Klasse.

2. Der Klassenausschuss jeder Klasse besteht aus dem Obmann, einem Obmannstellvertreter, die nicht demselben Verein angehören dürfen und je einem Vertreter der Vereine der betreffenden Klasse. In Absprache mit dem Klassenobmann hat der Präsident zumindest einmal im Jahr Klassenausschüsse einzuberufen.

3.

a) Spätestens sechs Monate nach der Hauptversammlung sind Klassenausschusssitzungen vom Präsidenten einzuberufen, in welchen die Vereinsvertreter den Obmann und dessen Stellvertreter wählen. Diese müssen nicht dem, aus den Vereinsvertretern zusammengesetzten Klassenausschuss angehören und dürfen auch nicht bereits eine, durch Wahl der Hauptversammlung bestimmte Funktion im Vorstand des KFV innehaben.

b) Scheidet ein Klassenobmann oder dessen Stellvertreter während der Funktionsdauer aus, so ist in der nächsten Klassensitzung eine Neuwahl dieser Position durchzuführen.

4. Beantragt ein Drittel der Vereine der Klasse eine Neuwahl außerhalb dieser Zeit, so hat der Präsident eine Klassenausschusssitzung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, wobei der Antrag schriftlich an den Kärntner Fußballverband zu richten ist.

5. Beschlüsse eines Klassenausschusses bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der bestätigenden Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 20

Vertretung der Bundesliga- und Regionalligaverene

1. Die Bundes- und Regionalligaverene bilden zusammen einen Klassenausschuss gemäß §19. Der Ausschuss wählt zwei Vertreter in den Verbandsvorstand als Obmann und Obmannstellvertreter.
2. Wenn in diesem Ausschuss zumindest ein Bundesligaveren vertreten ist, so ist zumindest ein Vertreter (Obmann- oder Obmannstellvertreter) von diesem(n) Verein(en) zu besetzen. Dieser Vertreter der Bundesliga hat Sitz und Stimme im Präsidium. Sofern jedoch zumindest vier Regionalligaverene in diesem Ausschuss vertreten sind, muss die Funktion des Obmannstellvertreters nicht durch einen Bundesligavertreter besetzt werden, sie kann auch durch einen Regionalligavertreter besetzt werden. Eine Vertretung der beiden Regionalligavertreter im KfV-Präsidium ist ausgeschlossen. Der Vertreter des/der Bundesligaverens/e ist im Fall der Besetzung des Obmannstellvertreters durch einen Regionalligavertreter automatisch im Vorstand und Präsidium des KfV mit Sitz und Stimme vertreten. Sinkt die Anzahl der Regionalligaverene unter vier, so gilt wieder die Regelung gemäß Abs. 2, Satz1.
3. Ist in diesem Ausschuss kein Bundesligaveren vertreten, so sind beide Funktionen (Obmann- und Obmannstellvertreter) von Regionalligaverenen zu besetzen. Eine Vertretung im Präsidium ist damit nicht verbunden.

§ 21

Straf- und Beglaubigungsausschuss

1. Wahl, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit:
 - a) Der Vorsitzende des Straf- und Beglaubigungsausschusses wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder werden nach Vorschlag durch den Vorsitzenden vom Vorstand ernannt. Ihre Funktionsdauer gilt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
 - b) Der Straf- und Beglaubigungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, und bis zu acht Beisitzern. Zusätzlich nimmt ein Vertreter der Schiedsrichter, welcher vom Schiedsrichterkollegium namhaft gemacht wird, an den Sitzungen und Einvernahmen mit beratender Stimme teil.
 - c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidung:
 - a) Der Straf- und Beglaubigungsausschuss ist zuständig für:
 - aa) Ahndung der in den Vorschriften für Strafausschüsse des ÖFB angeführten Vergehen der Spieler, der Vereine und der Funktionäre,

- bb) Entscheidung bei Verstößen gegen die Meisterschaftsregeln des ÖFB, sowie gegen die Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaftsbewerbe des KfV,
 - cc) die Beglaubigung sämtlicher Bewerbungsspiele, die Evidenzhaltung der Verwarnungen, sowie die Ansetzung von neu auszutragenden Bewerbungsspielen,
 - dd) Erhebung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses der Schiedsrichter. Der Einspruch ist bei der jeweiligen nächsten Instanz (derzeit Protestausschuss der Schiedsrichter) einzubringen. Gegen Entscheidungen der 2. Instanz der Schiedsrichter besteht die Möglichkeit des Protestes durch den Straf- und Beglaubigungsausschuss an den Protestsenat des KfV als letzte Instanz.
 - ee) Durchführung von Verfahren, die aufgrund von Vorfällen notwendig werden, an denen neben Schiedsrichtern und/oder Assistenten auch Personen nach § 4 Abs.1 lit a) und/oder § 4 Abs.1 lit d-f) beteiligt sind. Der Schiedsrichterausschuss hat in diesen Fällen Parteistellung zum Zweck der Einbringung von Rechtsmitteln.
 - ff) in Ergänzung der Vorschriften des ÖFB für Strafausschüsse ist der Strafausschuss auch dann zuständig, wenn ihm ein Verfahren über den Präsidenten oder den Geschäftsführer zugeleitet wird.
- b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - c) In dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch im Umlaufbeschluss erfolgen.

§ 22

Kontroll- und Meldeausschuss

1. Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit:

- a) Der Vorsitzende des Kontroll- und Meldeausschusses wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder werden nach Vorschlag durch den Vorsitzenden vom Vorstand ernannt. Ihre Funktionsdauer gilt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- b) Der Ausschuss besteht aus dem Obmann als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, sowie einem aus dem Kreis der Klassenvertreter namhaft gemachten Beisitzer oder seinem Stellvertreter.
- c) In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch im Umlaufbeschluss erfolgen.
- d) Ein Mitglied des Ausschusses ist an der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen, wenn ein Fall behandelt wird, der einen Verein betrifft, bei dem er selbst Mitglied ist.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungen: Der Kontroll- und Meldeausschuss ist zuständig für all jene Streitfälle, welche in den Vorschriften für die Kontrollausschüsse geregelt sind, sowie für all jene Streitfälle, welche ihm vom Vorstand oder Präsidium des KfV übertragen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Protestsenat

1. Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit:

- a) Der Vorsitzende des Protestsenats wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder nach lit. b) werden nach Vorschlag durch den Vorsitzenden vom Vorstand ernannt. Ihre Funktionsdauer gilt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- b) Der Protestsenat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den beiden Rechtsmittelreferenten, sowie einem weiteren Beisitzer. Der Vorstand ernannt ein weiteres Mitglied, das aus dem Kreis der Klassenvertreter zu nominieren ist. Für ihn ist auch ein Stellvertreter zu nominieren, der ihn im Verhinderungsfall vertritt.
- c) In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch im Umlaufbeschluss erfolgen.

2. Zuständigkeit und Entscheidung

- a) Der Protestsenat ist zuständig für die Erledigung von Rechtsmitteln (Proteste, Einsprüche) gegen die Entscheidungen der Ausschüssen und Referaten gem. § 18 Abs. 2a-b) sowie gegen Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses.
- b) Der Protestsenat kann Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung dem Vorstand übertragen.
- c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Finanzausschuss

1. Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist der Finanzreferent. Dieser wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden vorgeschlagen werden und vom Vorstand bestellt werden. Mindestens ein Mitglied soll aus dem Kreis der Klassenvertreter sein.

2. Dem Finanzausschuss obliegen die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und des Sporttätigkeitsbudgets, sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Verwaltung von Mitteln des Bundessportförderfonds.

3. Der Finanzreferent überwacht die wirtschaftliche Gebarung des KFV und die widmungsgemäße Verwendung der Mittel des Bundessportförderfonds. Er hat alljährlich einen Haushaltsvoranschlag und einen Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes zur Genehmigung dem Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt die Budgeterstellung in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Referate, die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten des KFV, die Kontrolle über die Einhaltung der Budgetziele, sowie das Controlling, insbesondere die Überprüfung der finanziellen Transaktionen und die Evaluierung des Budgets. Er ist verpflichtet über Verlangen des Präsidenten oder der Rechnungsprüfer jederzeit Rechnung zu legen, sowie bei den Präsidiums- und Vorstandssitzungen einen aktuellen Finanzbericht zu erstatten.

§ 25 Referate

1. Der Vorstand des KFV ist berechtigt, Referate für Angelegenheiten des Sports einzurichten und zu besetzen. Die Aufgabenstellung dieser Referate und deren Besetzung sowie die Festlegung der Dauer der Tätigkeit obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann einzelne Referate jederzeit wieder auflösen.

2. Gegen Entscheidungen der Referate steht dem betroffenen Verein das Rechtsmittel des Protestes an das Präsidium des KFV zu. Solche Proteste sind binnen fünf Tagen (Datum des Poststempels) nach Verlautbarung der Entscheidung unter gleichzeitigem Erlag der geltenden Protestgebühr beim KFV einzubringen.

3. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist unter den gleichen Bedingungen (Frist, Gebühr) wie unter Punkt 2. das Rechtsmittel des Protestes an den Vorstand zulässig. Weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§ 26 Wahlausschuss

1. Der Vorstand hat spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung einen Wahlausschuss einzusetzen. Dieser besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter sowie drei weiteren Personen. Dem Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit auch KFV-externe Personen angehören (z.B. von anderen Fachverbänden oder Dachverbänden). Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die einlangenden Wahlvorschläge und eventuellen Ergänzungen gemäß Abs.2. lit. f) und g) auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sowie bei der Hauptversammlung die Wahl durchzuführen, die Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und die Stimmzettel auszuzählen. Einen eigenen Wahlvorschlag erstellt der Wahlausschuss keinesfalls.

2.

- a) Wahlvorschläge für die Wahlen gemäß § 11 Abs.4. lit. e) können vor der Hauptversammlung nur an den Wahlausschuss erstattet werden von den ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 2 lit. a), wobei solche Wahlvorschläge schriftlich und eingeschrieben

zwischen frühestens sechs und spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beim KfV eingelangt sein müssen. Vom KfV werden Wahlvorschlagsformulare für eine Wahl gemäß § 11 Abs.4. lit. e) an die Vereine im Vorfeld übermittelt, auf denen die Kandidaten anzuführen sind. Wahlvorschläge können ausschließlich mittels dieser Formulare eingebracht werden.

- b) Alle vorgeschlagenen Kandidaten müssen ihre Einverständniserklärung für ihre Nennung schriftlich auf dem Formular bestätigen, ansonsten der Wahlvorschlag ungültig ist.
- c) Um dem Wahlvorschlag überhaupt Gültigkeit zu verleihen, müssen schriftliche Unterstützungserklärungen von neun weiteren Vereinen angeführt sein.
- d) Langt kein Vorschlag gemäß Abs. a) zeitgerecht bis vier Wochen vor der Hauptversammlung ein, so muss der Vorstand des KfV einen Wahlvorschlag erstellen. Unabhängig davon kann der Vorstand einen eigenen Wahlvorschlag einbringen. In beiden Fällen müssen Einverständniserklärungen gemäß Abs. b) vorhanden sein. Unterstützungserklärungen gemäß Abs. c) sind nicht notwendig.
- e) Jeder Verein gemäß §4 Abs.2 lit.a) hat die Möglichkeit einen Wahlvorschlag einzubringen. Bringt er zwei Wahlvorschläge ein, so ist der zeitlich spätere automatisch ungültig (Datum des Postaufgabestempels). Ist der Wahlvorschlag unvollständig, so ist er automatisch ungültig.
- f) Ein Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag eines Vereins aufscheinen. Erfolgen Mehrfachnennungen, so ist der Kandidat aufzufordern, binnen drei Tagen schriftlich bekanntzugeben, auf welchem Wahlvorschlag er aufscheinen will. Gleichzeitig sind die betreffenden Vereine, auf deren Wahlvorschlag dieser Kandidat aufscheint, von der Doppelmeldung zu informieren. Gibt er keine Entscheidung bekannt, so wird er von jenem Wahlvorschlag gestrichen, der später beim KfV eingelangt ist (Datum des Postaufgabestempels).
- g) Nach Bekanntgabe der Entscheidung des Kandidaten einer Mehrfachnennung gemäß Abs. f), auf wessen Wahlvorschlag er aufscheinen möchte, werden die betroffenen Vereine nochmals informiert und aufgefordert, dass binnen drei Tagen eine Nachmeldung des gestrichenen Kandidaten möglich ist. Es sind aber wiederum die neun Unterstützungserklärungen sowie die Einverständniserklärung des neuen Kandidaten zeitgerecht schriftlich eingeschrieben einzubringen. Jeder Verein kann nur einmalig eine Nachmeldung eines Kandidaten durchführen. Bei Einbringung einer nochmaligen Doppelmeldung ist der betreffende Wahlvorschlag automatisch ungültig.
- h) Die Wahlvorschläge werden nach Einlangen eventueller Ergänzungen gemäß Abs. f) und g) und Prüfung durch die Wahlkommission an die Vereine per Intramail und per Post bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung versendet.

3.

- a) Ein Mitglied des Wahlausschusses führt bei der Hauptversammlung beim Tagesordnungspunkt „Wahlen“ (§ 11 Abs. 4 lit. e) den Vorsitz und hat den oder die Wahlvorschläge der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, auf denen alle gültigen Wahlvorschläge anzuführen sind.

- b) Jeder Vereinsdelegierte wird beim Einlass mittels Lichtbildausweis registriert und erhält eine Delegiertenkarte. Bei Durchführung des geheimen Wahlvorgangs erhält er im Austausch gegen diese Delegiertenkarte einen Wahlzettel. Ohne Vorlage dieser Delegiertenkarte kann der betreffende Verein seine Stimme nicht abgeben.
- c) Wenn im ersten Wahlgang ein Wahlvorschlag die absolute Mehrheit erhält, so gilt er als gewählt. Es gilt somit ein Wahlvorschlag als gewählt, wenn 50 Prozent und eine Stimme der gültig abgegebenen Stimmen erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, so kommen die beiden stimmenstärksten Vorschläge in eine Stichwahl. Es sind so viele Wahlgänge durchzuführen, bis ein Wahlvorschlag die absolute Mehrheit erreicht.

§ 27

Schiedsrichterausschuss

Die Zusammensetzung des Schiedsrichterausschusses und seiner Hilfsausschüsse sowie deren Agenden sind durch die Schiedsrichterordnung geregelt. Diese ist vom Vorstand zu beschließen. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Abänderungen oder Zusätze zur Schiedsrichterordnung zu erlassen.

§ 28

Ergänzungswahlen

Scheidet ein gewählter Funktionär während der Funktionsperiode aus, kann ein Ersatzmann vom Vorstand für den Rest der Funktionsdauer bestellt werden. Scheiden mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist binnen ~~eines Monats~~ zwei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese hat für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Neuwahlen durchzuführen.

§ 29

Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der von der ordentlichen Hauptversammlung gewählten bzw. der vom Vorstand bestellten Funktionäre reicht von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

Die Funktionsdauer des Schiedsrichtersobmannes ist in der Schiedsrichterordnung geregelt.

Die Funktionsdauer der Klassenobmänner und deren Stellvertreter gilt vom Zeitpunkt der Wahl bis zu der gemäß §§ 19,20 der Satzungen durchzuführenden Neuwahl.

§ 30

Rechtsmittel und Wiederaufnahme

Für die Anwendung von Rechtsmitteln und der Wiederaufnahme gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

§ 31

Schlichtungsstelle

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen/unter den Verbandsangehörigen gemäß § 4 Abs. 1 lit. d-f) und Abs. 2 lit. a), ist – wenn kein Ausschuss zuständig ist – die Schlichtungsstelle berufen. Es ist dies eine Einrichtung in Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002.

2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Diese wird derart gebildet, indem ein Streitteil dem Präsidium, gleichzeitig mit dem Antrag auf Einberufung der Schlichtungsstelle, ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium gibt der andere Streitteil binnen sieben Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle bekannt. Danach bestimmt das Präsidium eine Person zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Gibt der Gegner des Antragstellers, der die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens wünscht, keinen Schiedsrichter bekannt, so gilt die Schlichtung als gescheitert.

4. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Parteienghört bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie trifft ihre Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Sachverhalte.

5. Die Anrufung von ordentlichen Gerichten (Zivilklagen, Ehrenbeleidigungsklagen) ist ohne Zustimmung des Vorstandes grundsätzlich möglich; dies jedoch erst dann, wenn die verbandsinterne Schlichtungsstelle in Anspruch genommen wurde.

6. Vor Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte nur mit Zustimmung des Präsidiums des KfV gestattet.

7. Verstöße gegen die Bestimmungen des § 31 sind nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu ahnden.

§ 32 Schiedsgericht

Bei allen sonstigen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht unter § 31 subsumierbar sind, ist nach Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges soweit möglich und zulässig ein nach den § 577 ff ZPO eingerichtetes Schiedsgericht zuständig, welches endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dann ausgeschlossen.

§ 33 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hiezu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbandes geht das vorhandene Verbandsvermögen an den Österreichischen Fußball-Bund als gemeinnützige Organisation über.

§ 34 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in diesen Satzungen verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

§ 35 Auslegung der Satzungen und Geschäftsordnung

1. In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand authentisch.
2. Den Geschäftsgang und Ablauf der Sitzungen aller Gremien des KFV regelt die Geschäftsordnung, sofern die Satzungen nichts anderes vorschreiben. Diese ist vom Vorstand zu beschließen.

Diese Satzungen wurden von der außerordentlichen Hauptversammlung des Kärntner Fußballverbandes in der Sitzung vom 26. September 2015 beschlossen und treten mit 27. September 2015 in Kraft.

KÄRNTNER FUSSBALLVERBAND